

Bekanntmachung

Einziehungssatzung „Pobenhausen - Ost“ gemäß § 10 Abs.3 BauGB-Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 für das Gebiet „Pobenhausen-Ost“ eine Einziehungssatzung beschlossen.

Die Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Rathaus (Bauamt) der Gemeinde Karlskron Hauptstraße 34 Anbau Zimmer EG 02 während der allgemeinen Dienststunden (Montag-Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag 13.00 -17.00 Uhr und Donnerstag 13.00 – 17.30 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 44 BauGB

Sind durch den Erlaß, die Änderung oder Ergänzung der Einziehungssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB

Nach § 215 Abs.2 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

sowie

2. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Karlskron, 14.02.2022

Gemeinde Karlskron


Kumpf
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag am 15.02.2022, Gemeinde-Info 3/2022

abgenommen am

Karlskron, den